

## Begriffe in der Jugendhilfe

**Erziehungsberechtigter** bezeichnet den bzw. die nichtelterlichen Inhaber des grundgesetzlich definierten Erziehungsrechts (bzw. der -pflicht) über einen Minderjährigen. Das Erziehungsrecht ist gem. § 1631 Abs. 1 BGB Teil der Personensorge, somit Teil des elterlichen Sorgerechts.

### **Legitimation zur Ausübung**

Die Legitimation leitet sich im Wesentlichen aus Art. 6 Abs. 2 GG ab (Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. - 2004). Hier wird klar dargestellt, dass das Erziehungsrecht dem Wesen nach eine Erziehungspflicht ist. Damit wird vom Gesetzgeber wertentscheidend vorgegeben, dass das Elternrecht keine schrankenlose oder gar willkürliche Herrschaft über das Kind beinhaltet, sondern die sozialgebundene Pflicht, das gegebene Kind zu erhalten, zu versorgen und in seiner Entwicklung zu fördern (§ 1 Abs. 1 und 2 SGB VIII).

### **Konsequenzen bei Erziehungsversagen**

Im Abs. 3 werden die Konsequenzen erwähnt, die das Versagen des Erziehungsberechtigten auffangen sollen (Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. - 2004). Dies ist die grundgesetzliche Handlungsermächtigung für den Gesetzgeber zum Schutz des Kindes bei Versagen der Erziehungsberechtigten - gleich ob verschuldet oder unverschuldet - welche in den § 1666, § 1666a BGB realisiert sind.

### **Staatliches Wächteramt**

Die Aufgabe des staatlichen Wächteramtes haben das Jugendamt (§ 8a SGB-VIII), aber auch die Gerichte (Familiengericht, Vormundschaftsgericht). Das Jugendamt hat vor einem Entzug der elterlichen Sorge Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB-VIII) anzubieten.

### **Entzug und Teilung der Erziehungsverantwortung**

Bei einem Entzug der elterlichen Sorge ist dem Minderjährigen ein Vormund zu bestellen, der dann die Erziehungsberechtigung hat (§ 1800 BGB).

Die Erziehungsberechtigung kann auch aufgeteilt, Teilbereiche Pflegern übertragen werden. Dies ist z.B. auch der Fall, wenn Kinder bei Pflegeeltern aufwachsen und zumindest die 'tägliche Sorge' von diesen im Rahmen des § 1688 BGB wahrgenommen wird.

### **Personensorgerecht / Sorgerecht**

Die Personensorge ist ein Begriff des Familienrechts und umfasst das Recht und die Pflicht zur Erziehung, Pflege und Beaufsichtigung der Kinder. Es beinhaltet z.B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht und die Vermögenssorge für ein Kind. Sind die Eltern bei der Geburt eines Kindes verheiratet, so sind automatisch beide Inhaber des Sorgerechts. Lassen sich die Eltern scheiden, können sie sich das Recht weiterhin teilen oder eine andere Regelung hierzu treffen. Bei nicht verheirateten Eltern hat zunächst die Mutter das Sorgerecht, es besteht jedoch ebenfalls die Möglichkeit sich die Personensorge zu teilen. Das Personensorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt.

### **Aufenthaltsbestimmungsrecht**

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist ein Teil des Personensorgerechtes. Personensorgeberechtigte (i.d.R. sind dies die Eltern) haben das Recht, über den Aufenthaltsort ihres Kindes zu entscheiden, also darüber, wo das Kind lebt, in welche Schule es geht und bei welchen Personen es sich aufhalten darf. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht kann nur vom Familiengericht entzogen werden und auf ein Elternteil oder eine/n Pflegerin übertragen werden.

### **Sorgerechtsentzug / Entzug der Personensorge / Einschränkung der Personensorge**

Eine Einschränkung oder ein Entzug des Personensorgerechts kann nur durch das Familiengericht erfolgen und setzt voraus, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und die Entscheidung des Gerichts im Interesse des Kindeswohls ist. Es entscheidet in der Regel auf Antrag eines Elternteils oder des Jugendamts. Wenn das Gericht das Sorgerecht einschränkt oder entzieht, kann es auf das andere Elternteil oder auf eine/n PflegerIn (bei Teilen des Sorgerechts) bzw. einen Vormund / eine Vormündin (bei der gesamten Personensorge) übertragen werden.

### **Vormund**

Ein Vormund/ eine Vormündin ist der/die gesetzliche Vertreter/in einer minderjährigen Person. Im Regelfall sind die Eltern als Inhaber der Personensorge die gesetzlichen Vertreter/innen des Kindes. Wird den Eltern jedoch das Personensorgerecht entzogen, so setzt das Familiengericht eine Vormundschaft für die Kinder / Jugendlichen ein. Als Vormund/ Vormündin können volljährige Personen, das Jugendamt (Amtsvormund) oder ein Verein berufen werden.

### **Kindeswohl**

Das Kindeswohl ist ein Begriff aus dem Familienrecht. Dabei geht es um das Wohlergehen eines Kindes. Es bezieht sich sowohl auf die körperlichen Grundbedürfnisse, z.B. Essen, Trinken, Kleidung und Unterkunft, als auch auf emotionale und andere Bedürfnisse wie Sicherheit, Geborgenheit, emotionale Bindung, Förderung, Bildung. Das Jugendamt ist im Rahmen des staatlichen Wächteramts dazu verpflichtet das Kindeswohl zu schützen und Eltern bei Bedarf Hilfe anzubieten.

### **Kindeswohlgefährdung**

Um das Wohl eines Kindes zu sichern müssen seine Grundbedürfnisse, wie Zuwendung, Betreuung, Pflege, Versorgung, Gesundheit und Bildung befriedigt werden. Von einer Kindeswohlgefährdung spricht man, wenn diese Grundbedürfnisse nicht im erforderlichen Maße befriedigt werden oder Formen von Kindesmisshandlung (Vernachlässigung, körperliche, seelische oder sexuelle Misshandlung) vorkommen. Der § 1666 im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) regelt gerichtliche Maßnahmen zur Einschränkung des Personensorgerechts bei einer Kindeswohlgefährdung. Das Jugendamt ist verpflichtet bei Kindeswohlgefährdung das Gericht zu benachrichtigen.

### **Schutzauftrag der Jugendhilfe / Staatliches Wächteramt**

Der Staat ist dafür verantwortlich, Kinder vor Gefahren zu schützen und für ihr Wohl zu sorgen. Diese Aufgabe nennt man das „staatliche Wächteramt“. Eine wichtige Rolle bei der Ausübung des staatlichen Wächteramts hat das Jugendamt. Sie sollen durch unterschiedliche Angebote, Leistungen und Hilfen junge Menschen und ihre Familien unterstützen, bevor eine Kindeswohlgefährdung entsteht. Kommt es dennoch zu einer Kindeswohlgefährdung, müssen die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Schritte eingeleitet werden. Dies kann ein erneutes Hilfsangebot sein, es kann aber auch erforderlich werden, das Kind in Obhut zu nehmen und beim Familiengericht einen Antrag auf Einschränkung der Personensorge zu stellen.

### **Familiengericht**

Das Familiengericht ist das zuständige Gericht für Rechtsangelegenheiten der Familie. Es befasst sich hauptsächlich mit den Regelungen der Ehescheidung und des Sorgerechtes. Es ist auch die für das Jugendamt zuständige Stelle, wenn es eine Kindeswohlgefährdung sieht und Einschränkungen der Personensorge für erforderlich hält. Eine solche Entscheidung kann das Jugendamt nicht selbst treffen, sondern muss es beim Familiengericht beantragen.

### **Bedarf / Hilfebedarf / Erzieherischer Bedarf**

Der Bedarf besteht aus allem was ein Mensch zum Leben braucht, hierzu gehören z. B. Nahrung und Wohnung, Schutz und Geborgenheit. Bekommt ein Mensch nicht das, was er zum Leben braucht, so entsteht ein Hilfebedarf. Im KJHG ist geregelt, welche Hilfen Familien bekommen können, wenn ein Hilfebedarf vorliegt. Hierzu gehören z.B. Hilfen zur Erziehung. Art und Umfang der Hilfe richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf.

### **Hilfe zur Erziehung**

Hilfe zur Erziehung ist eine Leistung der Jugendhilfe. Eltern haben für sich und ihre Kinder ein Recht auf Hilfe zur Erziehung, wenn sie einen erzieherischen Bedarf haben („eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“, § 27 KJHG) und die Hilfe geeignet und notwendig ist. Es gibt ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfe zur Erziehung. Die MitarbeiterInnen des Jugendamts überlegen gemeinsam mit den Betroffenen im Rahmen der Hilfeplanung, wie die passende Hilfe aussehen könnte. Im Gesetz werden acht verschiedenen Hilfemaßnahmen genannt:

- Erziehungsberatung
- Soziale Gruppenarbeit
- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Erziehung in einer Tagesgruppe
- Vollzeitpflege
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.

### **Erziehungsbeistand / BetreuungshelferIn / EinzelfallhelferIn**

Der Erziehungsbeistand ist eine Form der Hilfe zur Erziehung. Das Kind bzw. der Jugendliche bekommt eine/n BetreuerIn zur Seite gestellt, der/die ihn bei Problemen und Fragen unterstützt und berät. Der / die BetreuerIn hilft z.B. bei Konflikten des Jugendlichen mit den Eltern oder bei Schulproblemen. Der Erziehungsbeistand ist eine ambulante Hilfe zur Erziehung nach § 30 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und muss von den Personensorgeberechtigten beim Jugendamt beantragt werden.

### **Gruppenarbeit / Soziale Gruppenarbeit**

Soziale Gruppenarbeit ist eine Form der Hilfe zur Erziehung. Kinder und Jugendliche besuchen zweimal wöchentlich eine sozialpädagogisch betreute Gruppe, in der sie

- andere Kinder und Jugendliche treffen,
- ihr eigenes Verhalten verstehen und verändern können,
- Entwicklungsverzögerungen aufholen können und
- bei Schwierigkeiten des alltäglichen Lebens Hilfe erhalten.

Die BetreuerInnen führen regelmäßig Gespräche mit den Eltern. Die soziale Gruppenarbeit ist eine ambulante Hilfe zur Erziehung nach § 29 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und muss von den Personensorgeberechtigten beim Jugendamt beantragt werden.

### **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ist eine Leistung der Jugendhilfe nach § 35a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Der Antrag auf Eingliederungshilfe wird von den Personensorgeberechtigten beim Jugendamt gestellt. Die Hilfe wird in ambulanter oder stationärer Form erbracht (z.B. Heimerziehung, Psychotherapie). Voraussetzung für diese Hilfe ist eine Stellungnahme eines Kinder- und Jugendpsychiaters oder eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten. Das Gutachten muss bescheinigen, dass eine seelische Behinderung vorliegt und eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nur eingeschränkt möglich ist. Diese Stellungnahme kann beispielsweise vom Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) verfasst werden.